



Brüssel, den 16. April 2015
(OR. en)

7815/15

AGRI 177
AGRIORG 19
DELACT 32

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 6473/15, 7039/15, 7640/15

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 20.2.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage einer Einfuhr Lizenz für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Februar 2015 den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 227 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgelegt¹.
2. Die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen diesen delegierten Rechtsakt endete am 20. April. Auf Initiative des Europäischen Parlaments wurde diese Frist allerdings um zwei Monate, d.h. bis zum 20. Juni 2015, verlängert².
3. Das Generalsekretariat des Rates hat die Delegationen am 23. Februar 2015 über diesen delegierten Rechtsakt in Kenntnis gesetzt und um etwaige Reaktionen bis zum 17. März 2015 in schriftlicher Form gebeten.

¹ Dok. 6473/15.

² Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Herr Czeslaw Adam Siekierski, an den Vorsitzenden des Sonderausschusses Landwirtschaft, Herrn Aivars Lapins, vom 7. April 2015.

4. Die Kommission hat den delegierten Rechtsakt auf der Sitzung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 9. März 2015 vorgestellt, und die Delegationen haben sich dazu geäußert³.
5. Auf die Einwände von sieben Delegationen hin wurde in der Sitzung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 27. März 2015 über den delegierten Rechtsakt beraten. Am Ende der Beratungen stellte der Sonderausschuss Landwirtschaft auf der Grundlage einer Probeabstimmung fest, dass im Ausschuss keine qualifizierte Mehrheit für die Ablehnung des delegierten Rechtsakts besteht.⁴
6. Der Sonderausschusses Landwirtschaft empfiehlt dem Rat daher, dass er
 - seine Absicht bestätigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben,
 - die Kommission und das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis setzt,
 - die in der Anlage wiedergegebene Erklärung der Kommission in sein Protokoll aufnimmt.

Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 227 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

³ Dok. 7039/15, S. 4.

⁴ Dok. 7640/15, S. 3.

ANLAGE

Erklärung der Kommission

Delegierte Verordnung C(2015) 861 final der Kommission vom 20.2.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage einer Einfuhr Lizenz für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

Wie im Falle anderer Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen, wird die Kommission den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs weiterhin beobachten und auch einen jährlichen Überblick über die Marktsituation erstellen.

Falls die in der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 vorgesehenen Meldepflichten keine Anwendung finden, wird die Kommission den Markt unter Nutzung der Synergien zwischen den Datenquellen auf der Grundlage von u.a. offiziellen Statistiken, Daten der Mitgliedstaaten, Mitteilungen (z.B. über Biokraftstoffe), anderen öffentlich zugänglichen Daten, Kaufdaten oder Daten der Branche beobachten.

Die Kommission wird insbesondere weiterhin die Einführen und Ausführen von Ethanol nach Herkunft beobachten mit besonderem Augenmerk auf Einführen zum Zollsatz null, Produktionsmengen und Verwendung sowie den wichtigsten Rohstoffen.

Die Kommission bestätigt ihre Zusage, die zur Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten zu erheben und so eine gute Grundlage für einen Gedankenaustausch mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern in den einschlägigen Sitzungen des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und der Gruppe für den zivilen Dialog zu liefern. Falls keine Einfuhr Lizizenzen vorliegen, erfolgt die Überwachung der Handelsströme auf der Grundlage offizieller Statistiken und erforderlichenfalls wöchentlich (oder bei Bedarf sogar täglich) über ein bestimmtes im Zollkodex der EU vorgesehenes Überwachungsprotokoll.